



Bundesverwaltungsamt

EINGEGANGEN
18. März 2015

Bundesverwaltungsamt, 50728 Köln



Diakonisches Werk Berlin Stadtmitte e.V.
Frau Dittrich
Wilhelmstr. 115
10963 Berlin

HAUSANSCHRIFT Eupener Str. 125, 50933 Köln

POSTANSCHRIFT 50728 Köln

TEL 022899-358-5232

FAX 022899-358-2801

ANSPRECHPARTNER Herr Tornow

E-MAIL Thomas.Tornow@bva.bund.de

INTERNET www.bundesverwaltungsamt.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

07.12.2015

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

ZMV II 3 – E024-BE-001

Datum

17.03.2016

Förderrichtlinie zur Verbesserung der sozialen Eingliederung von neuzugewanderten Unionsbürger/-innen, deren Kindern sowie von wohnungslosen und von Wohnungslosigkeit bedrohten Personen im Rahmen des Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (EHAP)

Anlagen: Finanzierungsplan
Rechtsbehelfsverzicht und Mittelabruf
Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Zuwendungsbescheid

Auf Ihren Antrag vom 30.11.2015, eingegangen am 07.12.2015 bewillige ich Ihnen für das Projekt "Wegweiser aus der Ausgrenzung: Ansprechen, Anerkennen, Ermutigen" eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Höhe von bis zu

860.898,17 €

(in Worten: achthundertsechzigtausendachthundertachtundneunzig Euro).

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung im Zeitraum vom 01.01.2016 bis 31.12.2018 (Bewilligungszeitraum) gewährt. Es können nur solche Ausgaben als zuwendungsfähig geltend gemacht werden, die im Bewilligungszeitraum anfallen.

Die Bewilligung erfolgt vorbehaltlich bereitgestellter Bundes- und EU-Haushaltsmittel.

Der vorzeitige Vorhabenbeginn wurde mit Schreiben vom 18.12.2015 zugelassen.



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



EHAP
Europäischer Hilfsfonds für die
am stärksten benachteiligten Personen



EUROPÄISCHE UNION

Diensträume

Eupener Straße 125, Köln (Braunsfeld)
Erreichbar mit öffentlichen Verkehrsmitteln
Buslinien 140, 141; Haltestelle: J.-Lammerting-Allee
Buslinie 143; Haltestelle: Technologie Park
Straßenbahnlinie 1; Haltestelle: Eupener Straße
S-Bahnlinien 12, 13; Haltestelle: Müngersdorf/Technologie Park

Servicezeit

Anrufe bitte möglichst

Mo.-Fr. 08:00 – 16:30 Uhr

Überweisungsempfänger

Bundeskasse Trier
Konto
Deutsche Bundesbank Filiale Saarbrücken
Nr. 590 010 20 (BLZ 590 000 00)

Für Überweisungen aus dem Ausland
Internationale Banknummer (IBAN)
DE 81 5900 0000 0059 0010 20
Bankleitzahl (BIC)
MARKDEF 1590

A. Rechtsgrundlagen für diese Bewilligung sind

- die **Bundeshaushaltsordnung (BHO)**, insbesondere die §§ 23, 44 BHO und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV-BHO), das **Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)**, die **Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)**, sowie das **nationale deutsche Vergaberecht** jeweils in der gültigen Fassung
- Förderrichtlinie des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) und des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) vom 17.07.2015 zur Verbesserung der sozialen Eingliederung von neuzugewanderten Unionsbürgern/-innen, deren Kindern sowie von wohnungslosen und von Wohnungslosigkeit bedrohten Personen
- Operationelles Programm (OP) des Bundes für den Europäischen Hilfsfonds (EHAP) für die Förderperiode 2014 - 2020 (CCI2014DE05FSOP001)

Die **finanzielle Beteiligung des EHAP** erfolgt auf Grundlage

- der **Verordnung (EU) Nr. 223/2014** des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11. März 2014 zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (EHAP) und den hierzu erlassenen, delegierten Rechtsakten bzw. Durchführungsbestimmungen,
- des Beschlusses der Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)

B. Übersicht der Ausgaben und Finanzierung

Die geplanten **zuwendungsfähigen Gesamtausgaben** belaufen sich auf bis zu 906.208,60 €.

Die Ausgaben werden wie folgt finanziert:

1. EHAP-Mittel	770.277,31 €
2. Bundesmittel des BMAS	90.620,86 €
3. Eigenanteile	
- andere Bundesmittel	0,00 €
- Landesmittel	0,00 €
- Kommunalmittel	0,00 €
- private Eigenmittel	45.310,43 €

Hiervon entfallen auf die Jahre:

Bundesmittel des BMAS

2016	28.296,86 €
2017	30.547,00 €
2018	31.777,00 €

Den als Anlage beigefügten Finanzierungsplan erkläre ich für verbindlich.

Die Einzelansätze des Finanzierungsplans dürfen um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann (siehe Nr. 1.2 Satz 3 ANBest-P). Alle sonstigen Abweichungen vom Finanzierungsplan bedürfen einer **vorherigen Zustimmung** des BVA, die rechtzeitig einzuholen ist.

Die Zuwendung ist **zweckgebunden** an die Umsetzung des Projekts „Wegweiser aus der Ausgrenzung: Ansprechen, Anerkennen, Ermutigen“ und darf nur gemäß den Vorgaben der Richtlinie des Bundesprogramms verwendet werden.

Soweit sich im Projektverlauf Hinweise darauf ergeben, dass die genannten Zielwerte nicht erreicht werden können, ist dies dem Bundesverwaltungsamt unverzüglich anzuzeigen (vgl. Nr. 5 ANBest-P). Bei einer erheblichen Unterschreitung der Zielwerte behalte ich mir im Rahmen meines pflichtgemäßen Ermessens die Prüfung eines möglichen (Teil-)Widerrufs bzw. die Prüfung möglicher Rückforderungen vor (vgl. F. Widerrufsvorbehalt sowie Nr. 8 ANBest-P).

Nach § 36 Abs. 2 Nr. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) behalte ich mir die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen vor, um die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu gewährleisten.

Aus der gewährten Zuwendung kann nicht auf eine künftige Förderung im bisherigen Umfang geschlossen werden.

C. Allgemeine Nebenbestimmungen

ANBest-P

Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (**ANBest-P**) sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides und damit verbindlich.

Abweichend der Nr. 6.1 ANBest-P ist der Verwendungsnachweis spätestens 3 Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums vorzulegen.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass im Rahmen der Zwischennachweise und des Verwendungsnachweises im Sachbericht jeweils der zahlenmäßige Nachweis zu erläutern und der Projektverlauf umfassend darzustellen sind.

Fördergrundsätze

Die „**Fördergrundsätze für Zuwendungen aus dem Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen Förderperiode 2014 – 2020, in der aktuell gültigen Fassung**“, sind ebenfalls Bestandteil des Zuwendungsbescheides und damit verbindlich.

Auf die Ausführungen - insbesondere zur Anwendung der jeweils gültigen, aktuellen Vergabevorschriften bei externen Dienstleistungsaufträgen - weise ich hin.

Die Fördergrundsätze finden Sie online unter www.ehap.bva.bund.de.

D. Besondere Nebenbestimmungen

Korruptionsprävention

Sie sind verpflichtet, die Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung vom 30. Juli 2004 (diese finden Sie unter www.ehap.bva.bund.de), sinngemäß anzuwenden, insbesondere bei der Vergabe von Dienstleistungsaufträgen.

Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung der Bundesmittel erfolgt auf der Basis von Mittelanforderungen (siehe Anlage). Mittel dürfen nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von 6 Wochen nach der Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt werden (vgl. Nr. 8.5 ANBest-P). Die Zuwendung kann erst ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist, d.h. ein Monat nach der Bekanntgabe, wenn kein Rechtsbehelf eingelegt wurde oder vorzeitig durch Erklärung des Rechtsbehelfsverzichts durch den Zuwendungsempfänger.

Die Auszahlung der Mittel aus dem EHAP erfolgt nach dem Erstattungsprinzip, d.h. nach Prüfung der über ZUWES vorgelegten Ausgabeerklärungen. In diesem Zusammenhang können nur prüffähige Ausgabeerklärungen zu einer späteren Mittelauszahlung führen. Ausgabeerklärungen sind fortlaufend, ohne zeitlichen Verzug über ZUWES vorzulegen.

Die Auszahlung einer Restrate in Höhe von 10 v.H. der Bewilligungssumme behalte ich mir bis zur vollständigen und fristgerechten Vorlage des Verwendungsnachweises und dem Abschluss einer Erstprüfung desselben vor.

Rückzahlung / Zinsen

Soweit Bundesmittel nicht oder nicht innerhalb von sechs Wochen (ANBest-P) nach Auszahlung verbraucht werden, ist das Bundesverwaltungsamt unverzüglich zu unterrichten. Verbleibende Restmittel sind unmittelbar und unabhängig von der Vorlage des Verwendungsnachweises an die

Bundeskasse Trier, Bankverbindung:

Deutsche Bundesbank Filiale Saarbrücken

IBAN – DE 81 5900 0000 0059 0010 20, BIC – MARKDEF 1590

unter Angabe des Kassenzzeichens: 1157 5316 3295 BEW 03193619 und

des Aktenzeichens: E024-BE-001

zurückzuzahlen.

Aus der Zuwendung erwirtschaftete Zinsen sind in voller Höhe an den Bund abzuführen. Auch wenn Zinsen nicht erwirtschaftet wurden, werden für nicht oder nicht rechtzeitig verbrauchte Mittel, die nicht innerhalb von sechs Wochen nach Auszahlung zurückgezahlt worden sind, sowie für zweckwidrig verwendete Mittel Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basissatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches p.a. erhoben.

Mitwirkung / Datenerfassung / Monitoring / Evaluation

Als Zuwendungsempfänger sind Sie verpflichtet, im Rahmen von Kontrollen durch die unter den Punkten „Mitwirkung / Datenspeicherung“ und „Datenerfassung / Monitoring / Evaluation“ in der Förderrichtlinie genannten Stellen mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies beinhaltet auch die vom Zuwendungsempfänger zu erstellenden teilnehmerbezogene Dokumentation.

Die nach Maßgabe der Verordnungen und der Förderrichtlinie notwendigen Daten sind in ZUWES vollständig zu erfassen. Die Vorgaben der Förderrichtlinie zur Datenerfassung, dem Monitoring und der

Evaluation sind zu befolgen. Fehlende Daten und eine Verweigerung der Kooperation beim Monitoring und der Evaluation können Zahlungsaussetzungen zur Folge haben.

Erhebung der Teilnehmendendaten und Belegeingabe über ZUWES

Sie sind verpflichtet, die Teilnehmendendaten gemäß den Vorgaben des über ZUWES zur Verfügung gestellten Fragebogens für Beraterinnen und Berater zu erfassen und für den Fall einer Prüfung vorzuhalten.

Ab Bereitstellung entsprechender Module ist die kontinuierliche Eingabe der notwendigen Daten, insbesondere der Ausgabe- und Einnahmebelege und der Daten zum Berichtswesen, zwingende Voraussetzung für die Auszahlung der Zuwendung. Über den Zeitpunkt der Modulbereitstellung erhalten Sie gesondert Nachricht.

Mit der Vorlage der Ausgabenerklärung über ZUWES ist anzugeben, welche Mittel zur Erbringung des Eigenanteils eingesetzt worden sind.

Für die gegenüber der Europäischen Kommission bestehende Nachweisführung getätigter Projektausgaben und deren Prüfung, ist es zudem erforderlich, dass alle Ausgabebelege einschließlich der dazu gehörenden Zahlungsnachweise, ausgabebegründenden Verträge, Rechnungen oder Vergabeunterlagen in das elektronische Projektverwaltungssystem ZUWES eingescannt und gespeichert werden.

Dabei genügt das einfache Einscannen der Dokumente in ZUWES (Der Datenaustausch und die Vorgänge enthalten eine elektronische Signatur, die einer der drei in Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates festgelegten Arten an elektronischen Signaturen entspricht). Die elektronische Erfassung dieser Unterlagen ist nicht erforderlich, soweit es sich um Personalkostenbelege handelt und soweit Ausgaben durch Pauschalen abgegolten werden.

Originalbelege verbleiben bei Ihnen und dokumentieren, dass die gegenüber dem BVA geltend gemachten Ausgaben den anzuwendenden europäischen und nationalen Rechtsvorschriften, der Förderrichtlinie und dem Bewilligungsbescheid entsprechen. Originalbelege in diesem Sinne sind das Original selbst, durch externe Stellen beglaubigte Kopien des Originals und elektronisch aufbewahrte Belege, sofern die Aufbewahrungsform den nationalen Rechtsvorschriften (insb. Grundsätze ordnungsgemäßer EDV-gestützter Buchhaltungssysteme) entspricht.

Datenschutz

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechend der EHAP-Fördergrundsätze sind zu beachten.

Urheberrechtliches Nutzungsrecht

Als Zuwendungsempfänger sind Sie verpflichtet, dem Zuwendungsgeber das einfache und räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an allen seinen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen einzuräumen, insbesondere auch die unentgeltliche Nutzungsüberlassung von Projektbildern (§§ 15 ff UrhG).

Publizitätsvorschriften

Bei der Ausgestaltung jeglicher Publizitätsdokumente muss die über ZUWES zur Verfügung gestellte Projekt-Toolbox beachtet werden.

Die darin enthaltenen Templates müssen genutzt und die inhaltlichen Beschreibungen beachtet werden. Ausgaben für öffentlichkeitswirksame Produkte, die nicht der Toolbox entsprechend gestaltet und produziert wurden, werden nicht als zuwendungsfähig anerkannt.

Abtretung

Die Abtretung von Rechten aus diesem Zuwendungsbescheid an Dritte ist ausgeschlossen.

Sonstiges

Soweit keine besonderen Gründe vorliegen, sind Wechsel bei der Besetzung projektbezogener Personalstellen im Vorfeld anzuzeigen. Eine Anerkennung veränderter Personalausgaben erfolgt vorbehaltlich der Prüfung der aktualisierten Stellenprofile und der sonstigen Personalunterlagen. Diese sind spätestens binnen zwei Wochen nach Stellenbesetzung zur Prüfung vorzulegen.

Unabhängig vom Stellenanteil im Projekt sind für alle Mitarbeitenden Stundenachweise zu führen. Eine mögliche Vorlage ist in ZUWES hinterlegt.

E. Auflagen

Eine an diesen Bescheid angepasste Kooperationsvereinbarung ist bis zum 30.04.2016 einzureichen. Hinderungsgründe sind dem BVA zeitnah mitzuteilen.

Bitte stellen Sie nach Bewilligung alle aktualisierten Stellenprofile in ZUWES ein. Zur Eingruppierung der Mitarbeitenden verweise ich ausdrücklich auf die formalen Voraussetzungen, die in den EHAP-Fördergrundsätzen geregelt sind.

Alle Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit sind dem BMAS vorzulegen und von diesem genehmigen zu lassen (EHAP@bmas.bund.de).

Die beantragten Ausgaben in der Position "Direkte Sachausgaben" werden der Höhe nach anerkannt. Eine Beurteilung der Förderfähigkeit erfolgt im Einzelfall. Bitte nehmen Sie in Zweifelsfällen vor Anschaffung/Beauftragung Kontakt zum BVA auf (EHAP@bva.bund.de).

F. Widerrufsvorbehalt

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und die Gesamtfinanzierung gesichert ist (§ 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Der Zuwendungsbescheid kann ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit widerrufen und die Zuwendung insoweit zurückgefordert werden, wenn

- die Zweckbestimmung oder die Zielsetzung der Maßnahme nicht mehr erfüllt ist oder
- die Auflagen und Nebenbestimmungen dieses Bescheides nicht erfüllt werden.

Nr. 8 AN-Best-P bleibt unberührt.

G. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesverwaltungsamt, 50728 Köln, erhoben werden.

Im Auftrag

Welter-Wendler

